



AUSTRIAN DELEGATION TO THE
HUMAN DIMENSION SEMINAR
Warsaw, May 10 – 12 2006

HDS.DEL/20/06
11 May 2006

WG II: Accountable and responsive policing in upholding the rule of law

Written Contribution by the Austrian Delegation

MENSCHENRECHTSBILDUNG

STRUKTURKONZEPT

Fassung Juni 2003

Inhaltsverzeichnis

1	Menschenrechtsbildung / Strukturkonzept.....	3
2	Allgemein.....	4
2.1	Grundsätzliches.....	4
2.2	Zielsetzung.....	4
2.3	Inhaltliche Faktoren der Menschenrechtsbildung.....	5
2.4	Zielgruppe.....	6
3	Umsetzung.....	6
3.1	Grundausbildung.....	6
3.2	Berufsbegleitende Fortbildung.....	7
3.3	Berufsbegleitende Fortbildung – verbindlich.....	7
3.4	Berufsbegleitende Fortbildung – fakultativ.....	7
4	Projekte mit Menschenrechts-Bezug.....	8
5	Personelle Struktur.....	8
6	Notwendige Schritte.....	9

1 Menschenrechtsbildung / Strukturkonzept

Während der letzten Jahre entstanden im Bereich des Innenressorts zahlreiche Initiativen zur Sensibilisierung im Hinblick auf Menschenrechte. Insgesamt waren und sind diese Initiativen davon geprägt, innerhalb der Organisation ein tiefer greifendes Verständnis für die grundlegende Bedeutung der Menschenrechte und aus diesem Verständnis heraus eine entsprechende Beachtung der Menschenrechte durch die Exekutive zu fördern.

Ein Schwerpunkt dieser Initiativen lag und liegt im Bereich der Aus- und Fortbildung.

In den Lehrplänen für die Grundausbildungen sind dem Fach „Menschenrechte“ 16 bis 40 Unterrichtseinheiten zugeordnet. Mehrere Seminarangebote aus der berufsbegleitenden Fortbildung wurden in die Grundausbildungen übernommen.

Im Bereich der berufsbegleitenden Fortbildung entstanden unterschiedliche Bildungsprojekte, vielfach in Kooperation mit verschiedenen Organisationen aus dem Menschenrechtsbereich. Hier ist unübersehbar, dass diesen Bildungsprojekten ein jeweils bestehendes Angebot zugrunde lag, für dessen punktuelle Umsetzung Kooperationen eingegangen wurden.

Vom organisationstheoretischen Standpunkt her scheint es jedoch in erster Linie erforderlich, das eigene Bildungsinteresse zu definieren und zu strukturieren und für dessen inhaltliche Umsetzung erforderliche Kooperationen zu suchen. Dies erfordert, auch im Interesse eines qualifizierten Bildungscontrollings, als Grundlage eine aktive organisationsinterne Auseinandersetzung mit den Bildungszielen und den dabei relevanten Inhalten.

Das vorliegende Konzept stellt daher den Versuch dar, inhaltliche Schwerpunkte zu definieren und eine grundsätzliche Strukturierung im Bereich der Menschenrechtsbildung der Exekutive einzubringen.

2 Allgemein

2.1 Grundsätzliches

Menschenrechte stellen sowohl ein System fundamentaler Werte, als auch ein Modell der Konfliktlösung dar, um ein Zusammenleben in Freiheit, Sicherheit und Frieden für alle zu gewährleisten. Gleichzeitig bleibt eine wesentliche Funktion der Menschenrechte der Schutz vor staatlicher Willkür und Übergriffen.

Ein umfassendes Verständnis der Menschenrechte weist der Exekutive eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der Menschenrechte zu. In diesem umfassenden Verständnis definieren sich Menschenrechte als Aufgabe der Exekutive.

Erst ein solches Verständnis, das auch den positiven Aspekt des Verhältnisses zwischen Menschenrechten und Exekutive betont, kann eine tragfähige Grundlage bilden.

Dabei kommt der Aus- und Fortbildung der Exekutive eine zentrale Funktion zu.

2.2 Zielsetzung

Oberstes Ziel der Menschenrechtsbildung innerhalb der Exekutive muss daher sein, die Umsetzung der Menschenrechte als organisationsimmanentes Anliegen zu vermitteln. Im Hinblick auf die elementare Bedeutung der Menschenrechte für die Exekutive muss der Menschenrechtsbildung auch der entsprechende Stellenwert eingeräumt werden.

Zur Frage, ob Menschenrechte explizit als Bildungsthema festgeschrieben sein, oder nicht vielmehr als Organisationsprinzip immanent sein sollten, sei festgehalten, dass hier der Kontext zur aktuellen realen

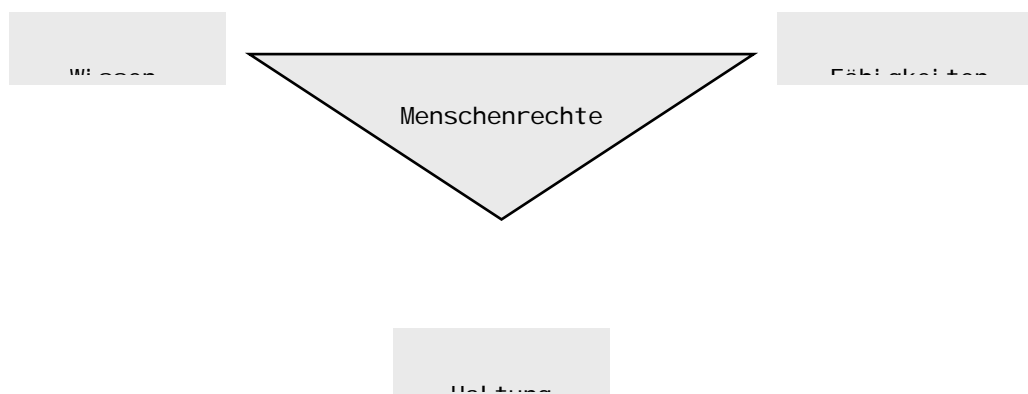
Organisationsrelevanz herzustellen sein wird. Das heißt, je weniger Menschenrechte immanent tatsächlich bestehendes Organisationsprinzip sind, umso notwendiger wird deren Festschreibung als Bildungsthema sein, um deren Relevanz explizit zum Ausdruck zu bringen.

Hier ist zu unterscheiden zwischen der unmittelbaren Wirkung auf die Person und der immanenten Wirkung auf die Organisation, die sich alleine aus der Existenz entsprechender Bildungsprogramme ergibt. Schon aus dem ernsthaften Bemühen um eine qualifizierte Menschenrechtsbildung innerhalb der Exekutive wird die Bedeutung der Menschenrechte für die Exekutive transparent und beeinflusst deren Organisationskultur.

Gleichzeitig muss die Menschenrechtsbildung konkret darauf abzielen, die nachstehend erläuterten inhaltlichen Faktoren realitätsnah zu vermitteln:

2.3 Inhaltliche Faktoren der Menschenrechtsbildung

Konzeptive Grundlage der Menschenrechtsbildung ist das Identifizieren relevanter Inhalte. Für die inhaltliche Strukturierung erweist sich das nachfolgende Dreiecks-Modell als hilfreich:



Diese drei Bereiche sollten schwerpunktmäßig folgende Inhalte abdecken:

- **Wissen:** geschichtliche Entwicklung der Menschenrechte, Menschenrechtsdokumente, Organisationen und Einrichtungen im Menschenrechts-Bereich, Menschenrechtsschutz und seine Instrumente

-
- *Fähigkeiten:* Befähigung zur Analyse menschenrechtlicher Fragestellungen, Argumentationsfähigkeit in Bezug auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung,

Anwendung des menschenrechtlichen Konfliktlösungsmodells

- *Haltung:* persönliche Reflexion, Stärkung der Kritikfähigkeit („zivilisiertes Ich“), Bewusstheit im Umgang mit menschenrechtlichen Fragestellungen, Integration der menschenrechtlichen Werte

Dasselbe Modell kann auch für andere spezifische Themen mit menschenrechtlichem Bezug (z.B. Ethik, Rassismus, Diskriminierung, Vorurteile) Anwendung finden.

2.4 Zielgruppe

In Berücksichtigung der elementaren Bedeutung der Menschenrechte für die gesamte Organisation umfasst die Zielgruppe konsequenterweise alle Bediensteten des Ressorts mit polizeilich bezogenem Tätigkeitsbereich.

Neben dieser umfassend definierten Zielgruppe für die Vermittlung der allgemeinen Inhalte, kann sich weiters aus regionalen oder funktionalen Besonderheiten ein zusätzlicher Bildungsbedarf ergeben, aus dem sich dann individuelle Zielgruppen ableiten.

3 Umsetzung

3.1 Grundausbildung

Im Rahmen der Grundausbildung (E2c) sollten inhaltlich die drei Schwerpunkte Wissen/Fähigkeiten/Haltung abgedeckt werden. Wesentlich dabei sind einheitliche inhaltliche Standards und eine entsprechende Qualitätssicherung.

Zusätzlich könnten in diesem Rahmen Grundlagen zu vertiefenden Themenbereichen mit menschenrechtlichem Bezug (z.B. Ethik, Rassismus, Diskriminierung) vermittelt werden.

3.2 Berufsbegleitende Fortbildung

Ein ernsthaftes Bemühen um die Menschenrechtsbildung muss neben der Grundausbildung auch in der berufsbegleitenden Fortbildung einen Niederschlag finden. Das soll gewährleisten, dass die entsprechenden Kompetenzen nicht nur in der Grundausbildung, sondern gleichzeitig auch in der beruflichen Praxis vermittelt werden.

Diese Zielsetzung macht eine verbindliche Fortbildung, im Interesse der Vermittlung von Menschenrechten als Organisationsanliegen, erforderlich.

Für Interessierte sollte ein fakultatives, frei wählbares Zusatzangebot bestehen.

3.3 Berufsbegleitende Fortbildung – verbindlich

Die Inhalte im verbindlichen Teil der berufsbegleitenden Fortbildung sollten konsequenterweise ident sein mit jenen der Grundausbildung (E2c). Auch hier sind die einheitlichen Standards zu beachten.

Diese Verbindlichkeit im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung (mit Ausnahme für jene, die die entsprechenden Inhalte bereits im Rahmen der Grundausbildung E2c vermittelt erhielten) würde auch eine Wiederholung derselben Inhalte im Rahmen der Grundausbildungen E2a und E1 obsolet machen;

Redundanzen könnten somit größtenteils vermieden werden.

3.4 Berufsbegleitende Fortbildung – fakultativ

Im Fortbildungskatalog der SIAK könnte ein expliziter Schwerpunkt „Menschenrechtsbildung“ aufgenommen werden. In diesem Rahmen sollte für Interessierte ein vertiefendes Zusatzangebot zu bestimmten Themenbereichen bestehen, das über die allgemeinen elementaren Inhalte der Grundausbildung und verbindlichen berufsbegleitenden Fortbildung hinausgeht.

Thematisch wären hier beispielsweise die Bereiche Menschenrechte (vertiefend), Berufsethik, Rassismus und Diskriminierung vorzusehen.

4 Projekte mit Menschenrechts-Bezug

Neben einem allgemeinen menschenrechtsspezifischen Grundanliegen, das als allgemein gültig für die Organisation vermittelt werden sollte, müssen in der Menschenrechtsbildung zusätzlich auch besondere Umstände von menschenrechtlicher Relevanz Berücksichtigung finden. Regional bezogen oder in Zusammenhang mit bestimmten dienstlichen Verwendungen kann sich ein erhöhtes menschenrechtliches Konfliktpotential zeigen, wofür zusätzliche Bildungsangebote für individuelle Zielgruppen bestehen sollten.

Eine flexible, projektorientierte Struktur im Bereich der Menschenrechtsbildung soll ein Eingehen auf aktuelle Erfordernisse ermöglichen.

5 Personelle Struktur

Im Hinblick auf die notwendige Praxisnähe der Menschenrechtsbildung sollten grundsätzlich auch die Bildungsverantwortlichen möglichst nah an der Arbeitsumgebung der Bildungsadressaten sein.

Dies spricht im Rahmen der Grundausbildung für eine Verwendung der hauptamtlichen LehrerInnen, um eine personelle Kontinuität und immanente Verbindung zu anderen Bildungsbereichen zu wahren. Im Bereich der berufsbegleitenden Fortbildung spricht dies für den Einsatz eines breitgefächerten TrainerInnen-Pools, bestehend aus qualifizierten PraktikerInnen, wobei, auch im Interesse einer entsprechenden Qualitätssicherung, eine personelle Kontinuität anzustreben wäre.

Spezifische inhaltliche Themen auf einer höheren Bildungsebene sollten jedenfalls von ExpertInnen aus den jeweiligen Arbeitsbereichen abgedeckt werden.

Hier stellt sich zudem die Frage der Steuerung der Aktivitäten im Bereich der Menschenrechtsbildung. Während in einem vereinheitlichten inhaltlichen Bereich der Grundausbildung und berufsbegleitenden Fortbildung zweifellos eine zentrale Steuerung notwendig ist, scheint insbesondere im projektbezogenen Teil der Menschenrechtsbildung eine Steuerung durch dezentral Verantwortliche, unter klaren Kommunikationsstrukturen mit einer zentralen Koordination, zweckmäßig. Generell sollte die personelle Struktur der Menschenrechtsbildung die Grundlage für die Sicherung der inhaltlichen Standards bilden.

6 Notwendige Schritte

- Grundsätzliche Entscheidung über die Umsetzung des vorliegenden Konzepts (Einbindung des Menschenrechtsbeirats)
- Einladung der hauptamtlichen LehrerInnen, TrainerInnen und ExpertInnen zur Darstellung der derzeit in diesem Bezug vermittelten Inhalte und Methoden
- Analyse der aktuellen Umsetzung und Evaluierung im Hinblick auf das vorliegende Konzept
- Planung der weiteren Schritte auf Grundlage des Evaluierungsergebnisses

(→ Raster „abstraktes Strukturmodell“)

(→ Raster „aktuelle Aktivitäten“)

abstraktes Strukturmodell

	Grundausbildungen	Berufsbegleitende Fortbildung		Projekte mit Menschenrechts-Bezug
	verbindlich	verbindlich	fakultativ	nach individuellen Erfordernissen
I N H A L T L I C H	<u>Menschenrechte (E2c):</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Fähigkeiten • Haltungen Grundlagen der Berufsethik, sowie zu Rassismus, Diskriminierung, Vorurteilen,... Begegnungen mit NGOs	<u>Menschenrechte:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Fähigkeiten • Haltungen (ausgenommen für jene, die bereits in der Grundausbildung mit denselben Inhalten befasst wurden)	<u>SIAK-Fortbildungskatalog:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Themenschwerpunkt „Menschenrechtsbildung“ • Menschenrechte (vertiefend) • Berufsethik • Rassismus • Diskriminierung • Vorurteile • Begegnungen mit NGOs • 	<ul style="list-style-type: none"> • besondere regionale Gegebenheiten • spezifische funktionale Anforderungen • Qualifizieren für besondere Tätigkeiten mit menschenrechtlichem Bezug
P E R S	hauptamtliche LehrerInnen in den Grundlagenbereichen in Kooperation mit ExpertInnen aus den jeweiligen Arbeitsfeldern	TrainerInnen-Netzwerk mit einheitlichen inhaltlichen Standards	ExpertInnen aus den jeweiligen Arbeitsfeldern	je nach individuellen Erfordernissen

AUSTRIAN DELEGATION TO THE
HUMAN DIMENSION SEMINAR
Warsaw, May 10 – 12 2006

O N E L L				
-----------------------	--	--	--	--

aktuelle Aktivitäten

	Grundausbildungen	Berufsbegleitende Fortbildung		Projekte mit Menschenrechts-Bezug
	verbindlich	verbindlich	fakultativ	nach individuellen Erfordernissen

AUSTRIAN DELEGATION TO THE
HUMAN DIMENSION SEMINAR
Warsaw, May 10 – 12 2006

<p>I N H A L T L I C H</p>	<p><u>E2c</u>: im Block Persönlichkeitsbildung 40 UE „Menschenrechte“ = 24 Basisteil + 16 Hauptteil: ----- -16 UE SE „Menschen-Rechte“ (tw.) -16 UE SE „ADL“ -16 UE SE „Fremd bei uns“</p> <p><u>E2a</u>: Lehrplan derzeit in Überarbeitung 16 UE SE „Menschen-Rechte“ 16 UE SE „Fremd bei uns“</p> <p><u>E1</u>: derzeit ausgesetzt, zuletzt 16 UE SE</p>	<p><u>SE „ADL“</u> 3% des Gesamtpersonals / Jahr</p>	<p><u>SIAK-Fortbildungskatalog</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Themenschwerpunkt „Rechtswissen“ SE „Grund-, Menschenrechte“ - Themenschwerpunkt „Sozialkompetenz“ SE „Berufsethik“ SE „Berufsethik für Exekutive“ <p><u>Wien, NÖ, Burgenland</u>:</p> <p>Lehrgang: „Polizeiliches Handeln in einer multi- ethnischen Gesellschaft“</p> <p><u>BPD, SID</u>:</p> <p>SE „Menschen-Rechte“</p>	<p>Polizei und Afrikaner (Wien)</p> <p>Umgang mit Angehaltenen in PAZ</p> <p>Interkultur-Lotsen (Equal - Volkshilfe)</p>
<p>P E R S O</p>	<p>hauptamtliche LehrerInnen TrainerInnen - Nebentätigkeit ExpertInnen</p>	<p>TrainerInnen-Netzwerk team-teaching extern/intern</p>	<p>ExpertInnen TrainerInnen - Nebentätigkeit</p>	<p>ExpertInnen TrainerInnen - Nebentätigkeit</p>



EU AT

**AUSTRIAN DELEGATION TO THE
HUMAN DIMENSION SEMINAR
Warsaw, May 10 – 12 2006**

N E L L				
------------------	--	--	--	--